



**Satzung**  
**über die Stiftung und Verleihung des Soester Bürgerpreises**

**vom 16.10.1987**

(bereinigte Fassung)

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW, S.380) hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 14.07.2010 die folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Geändert durch Satzung vom 06.01.2000

Zuletzt geändert durch Satzung vom 15.07.2010

**§ 1**

Der Rat der Stadt Soest stiftet in Anerkennung für besondere ehrenamtliche Leistungen den Soester Bürgerpreis.

**§ 2**

Der Bürgerpreis kann an Bürger der Stadt Soest sowie an in Soest tätige Gruppen und Vereinigungen vergeben werden, die sich in besondere Weise verdient gemacht haben

- a) um die Schaffung und Förderung nachbarschaftlicher und zwischenmenschlicher Beziehungen  
oder
- b) auf dem Gebiet der Völkerverständigung (durch Kontaktpflege zu Menschen aus anderen Ländern)  
oder
- c) durch Leistungen zur Sicherung und Verbesserung einer gesunden Umwelt.  
oder
- d) für bürgerschaftliches Engagement im Bereich Kultur.

**§ 3**

- (1) Der Bürgerpreis besteht aus einer geldlichen Zuwendung in Höhe von 1.000,00 €. Er kann geteilt werden.
- (2) Der Bürgerpreis soll jedes Jahr einmal verliehen werden. Eine Verpflichtung zur jährlichen Preisvergabe besteht nicht.
- (3) Jeder Bürger oder jede in Soest tätige Gruppe oder Vereinigung hat das Recht, Vorschläge für die Verleihung des Bürgerpreises einzureichen.

## § 4

- (1) Der Preisträger wird durch ein Kuratorium bestimmt, das aus 16 Personen besteht und sich wie folgt zusammensetzt:
  - der Bürgermeister
  - je ein Vertreter der im Soester Stadtrat vertretenen Fraktionen  
(soweit im Rat noch Parteien ohne Fraktionsstatus vertreten sind, kann auch von diesen je ein Vertreter dem Kuratorium angehören. Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums erhöht sich dann entsprechend.)
  - ein Vertreter, benannt durch den Stadtjugendring
  - ein Vertreter, benannt durch den Stadtsportbund
  - ein Vertreter, benannt durch den Seniorenbeirat
  - ein Vertreter, benannt durch den Integrationsrat
  - ein Vertreter, benannt durch die Behindertenarbeitsgemeinschaft Kreis Soest
  - zwei Vertreter, benannt durch den Rat der christlichen Gemeinden
  - zwei Vertreter, benannt durch die Stadt-Schulleiterkonferenz
  - zwei Vertreter, einer gem. § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Umweltschutzorganisation, die in Soest ansässig ist.
- (2) Diejenigen Mitglieder des Kuratoriums, die gleichzeitig Ratsmitglied sind, werden auf 5 Jahre gewählt, die Vertreter der übrigen Organisationen werden auf 3 Jahre gewählt.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden. Die /der Vorsitzende soll nicht der Bürgermeister der Stadt Soest sein. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens 14 Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Beschluss des Kuratoriums zur Bestimmung eines Preisträgers muss einstimmig gefasst werden.
- (5) Die Beschlussfassung wird in einer Niederschrift festgehalten.
- (6) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

## § 5

- (1) Der Bürgerpreis wird mit einer von Bürgermeister unterzeichneten Urkunde übergeben, die eine ausführliche Begründung für die Preisvergabe enthält und anlässlich der Verleihung öffentlich verlesen wird.

## § 6

Der Bürgerpreis mit der zugehörigen Urkunde wird im Rahmen einer feierlichen öffentlichen Veranstaltung durch den Bürgermeister der Stadt Soest überreicht. Zu der Veranstaltung ist der Rat der Stadt Soest einzuladen.

## § 7

Der Bürgerpreis kann einem Berechtigten nur einmal für dieselbe Leistung verliehen werden.

## § 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, aus der sich der Mangel ergibt.

Soest, den 16. Okt. 1987

(Hans Grabis)  
stellvertr. Bürgermeister